

INFORMATIONSBLETT FÜR DAS ALKOHOLABSTINENZPROGRAMM IM HAAR

für die Anmeldung zum Drogen- bzw. Alkoholkontrollprogramm durch anerkannte Begutachtungsstelle und/oder akkreditiertes/zertifiziertes Labor nach DIN 17025 CTU-Kriterien

Allgemeines

Als Voraussetzung für die MPU kann ein Abstinenznachweis über sechs bzw. zwölf Monate gefordert werden. In den seit 1. Mai 2014 gültigen Beurteilungskriterien zur Fahreignung (li sind in den CTU-Kriterien die Anforderungen für einen verwertbaren Abstinenzbeleg aufgeführt. Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die folgenden Hinweise, um das Abstinenzkontrollprogramm gemäß diesen Kriterien erfolgreich abschließen zu können.

Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich bei der Vorbereitung auf die MPU mit einer entsprechenden Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.

Abstinenzkontrollprogramm

Anmeldung

Für das Abstinenzkontrollprogramm können Sie unter der Tel. 09123-80 97 090 oder per E-Mail unter info@mputrainig.de Kontakt mit unserem Institut aufnehmen und einen Termin für ein Informationsgespräch und einen Vertragsabschluss vereinbaren. Bitte bringen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) zur Erfassung Ihrer Personaldaten mit.

Der Vertrag kann Ihnen auch nach telefonischer Anmeldung zugesandt werden. Nach Eintreffen des unterschriebenen Vertrages beginnt das Abstinenzkontrollprogramm. Am Tag der ersten Probenahme werden Ihre Personaldaten im Vertrag an hand Ihres Ausweises kontrolliert.

Vertrag

Im Vertrag werden die Art des gewünschten Abstinenzkontrollprogramms, der Kontrollzeitraum und die Anzahl der nötigen Untersuchungen in Anlehnung an die CTU 1-Kriterien festgelegt. Zum Vertrag erhalten Sie dieses Informationsblatt mit den Rahmenbedingungen für das Kontrollprogramm.

Durchführungsbedingungen

Rahmenbedingungen bei der Haaranalyse

Laut CTU 1-Kriterium kann die Abstinenz von Alkohol auch über den Alkoholmarker Ethylglucuronid (EtG) im Haar nachgewiesen werden. Dabei wird das kopfhautnahe Segment von drei Zentimeter untersucht, wodurch ein Zeitraum von drei Monaten retrospektiv kontrolliert werden kann. Bei der Haaranalyse entfallen die Anforderungen für die kurzfristige Erreichbarkeit und ständige Verfügbarkeit. Für die Verwertbarkeit der Haaranalyse sind aber einige Besonderheiten zu beachten.

Aus folgenden Gründen kann in einem kopfnahen Segment von 3 cm Länge nach einer Alkoholabstinenz seit drei Monaten unter Umständen immer noch der Alkoholmarker Ethylglucuronid im Haar nachgewiesen werden:

10 bis 20 der Haare am Hinterhaupt sind in der Stillstandphase. Sie dauert ca. 6 Monate, bis diese Haare endgültig ausfallen. Sie können einen Konsum von vor mehr als drei Monaten anzeigen, abhängig von der früheren Konsumintensität.

Die Wachstumsraten der Haare schwanken inter- und intraindividuell.

Nach den Beurteilungskriterien (1) dürfen bei der Untersuchung von EtG nur das kopfhautnahe Segment von drei Zentimeter untersucht werden. Um ein Jahr Abstinenz nachzuweisen, benötigen Sie daher vier Haaruntersuchungen.

Gebliche oder colorierte (gefärbte/ getönte) Haare sind für die Untersuchung nicht geeignet. Haben Sie eine kosmetische Behandlung durchgeführt, ist dies bei der Probennahme mitzuteilen.

Die Wachstumsraten der Haare schwanken inter- und intraindividuell.

- Eine Haaranalyse ist bis max. 6 cm Länge möglich
- Gebliche Haare sind für die Untersuchung nicht geeignet.
- Colorierte Haare können für einen Zeitraum von max. 6 Monaten anerkannt werden, wenn für die 2. Kontrollperiode von 6 Monaten unbehandelte Haare zur Verfügung stehen oder für die 2. Kontrollperiode ein Urinkontrollprogramm durchgeführt wird, so dass in Zusammenschau von Haaranalyse und Urinkontrolle der Zeitraum von einem Jahr als hinreichend belegt angesehen werden kann. Sie sind verpflichtet eine kosmetische Behandlung der Haare bei der Probennahme anzugeben.

INFORMATIONSBLETT FÜR DAS ALKOHOLABSTINENZPROGRAMM IM HAAR

für die Anmeldung zum Drogen- bzw. Alkoholkontrollprogramm durch anerkannte Begutachtungsstelle und/oder akkreditiertes/zertifiziertes Labor nach DIN 17025 CTU-Kriterien

Eignung anderer Körperhaare:

Andere Körperhaare werden nur in Ausnahmefällen für den Abstinenznachweis verwendet.

- Da die Haarentnahme (in der Regel am Hinterhaupteck) kopfhautnah erfolgen muss, sind kosmetische Folgen (kahle Stelle im Bereich der Abnahme) unvermeidbar. Etwaige Regressansprüche aufgrund möglicher kosmetischer Folgen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bitte kommen Sie mit frisch gewaschenen Haaren zur Probenahme.
- Wir empfehlen Ihnen erst nach Erhalt des Befundes bzw. des Testergebnisses zum Friseur zu gehen

Nach Beginn des Kontrollprogramms dürfen Sie in den ersten zwei Wochen nicht fehlen.

Vermeidung der Beeinflussung des Testergebnisses

Das Laborergebnis kann durch verschiedene Faktoren, wie Arzneimittel, Lebensmittel unter Umständen beeinflusst werden.

Da Sie den Nachweis der Abstinenz führen müssen, wird jeder positive Nachweis, auch wenn er durch unten genannte Faktoren verursacht wurde, zuerst zu Ihrem Nachteil ausgelegt.

Daher sollten Sie in Ihrem Interesse unbedingt einige Verhaltensregeln beachten.

Haarkosmetik (Tönen, Färben, Bleichen, Dauerwelle, chem. Glättung) reduziert den Gehalt an EtG im Haar.

Wird eine Haarbehandlung durch Sie nicht angegeben, bzw. bei der Haarprobenahme nicht bemerkt, sondern erst beim Analysengang im Labor, ist ein negativer Befund nicht als Abstinenzbeleg verwertbar.

Natürliche Haarkosmetika (Haarwasser / -Pflegeteil auf ethanolischer Basis) können EtG enthalten, welches äußerlich verwendet in die Haare eingelagert werden kann und dann zu positiven Ergebnissen führt. Haarwasser / -Pflegeteil, insbesondere nicht synthetischer Art sind zu meiden.

Vorsorglich sollte der Konsum von „alkoholfreien“ Bier u.ä. vermieden werden, Nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Vol die Bezeichnung „alkoholfrei“ führen.

Weisen Sie Ihren Arzt bei einer Behandlung mit alkoholhaltigen Medikamenten auf das Alkohol–Abstinenzprogramm hin. Er wird für Sie eine Alternativmedikation finden. Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie sich dies vom Arzt attestieren.

Verhalten nach Einbestellung und bei Probenahme

Zur Überprüfung der Identität muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgebracht werden. Die Gebühren für die Untersuchung müssen vor der Untersuchung entrichtet werden.

Entsprechend der CTU 2-Kriterien darf die Probenahme nur in einer zertifizierten Abnahmestelle erfolgen. Diese können Sie bei uns erfragen oder auf unserer homepage einsehen.

Abbruchkriterien

Bei folgenden Vorkommnissen wird das Abstinenzkontrollprogramm abgebrochen:

- Bleichen der Haare
- Colorieren der Haare
- Keine Angabe der Haarbehandlung
- Positiver Befund auf Ethylglucuronid

Ein Abbruch des Abstinenzkontrollprogramms von Ihrer Seite muss schriftlich erfolgen. Bei einem Abbruch des Kontrollprogramms Ihrerseits vor der ersten Probenahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro fällig.

Befundmitteilung

Das Labor ist nicht verpflichtet Einzelbefunde herauszugeben. Bei erfolgreicher Durchführung des Abstinenzkontrollprogramms erhalten Sie einen abschließenden Befundbericht entsprechend den CfUd-Kriterien.

Aus Datenschutzgründen können Ihnen unsere Mitarbeiter keine telefonischen Auskünfte über Ihren Befund geben.

Lit.: (1) Schubert, W.; Dittmann V. & Brenner-Hertmann. J. (Hrsg.): Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien, Bonn, Kirschbaum Verlag, 3. Auflage 2013